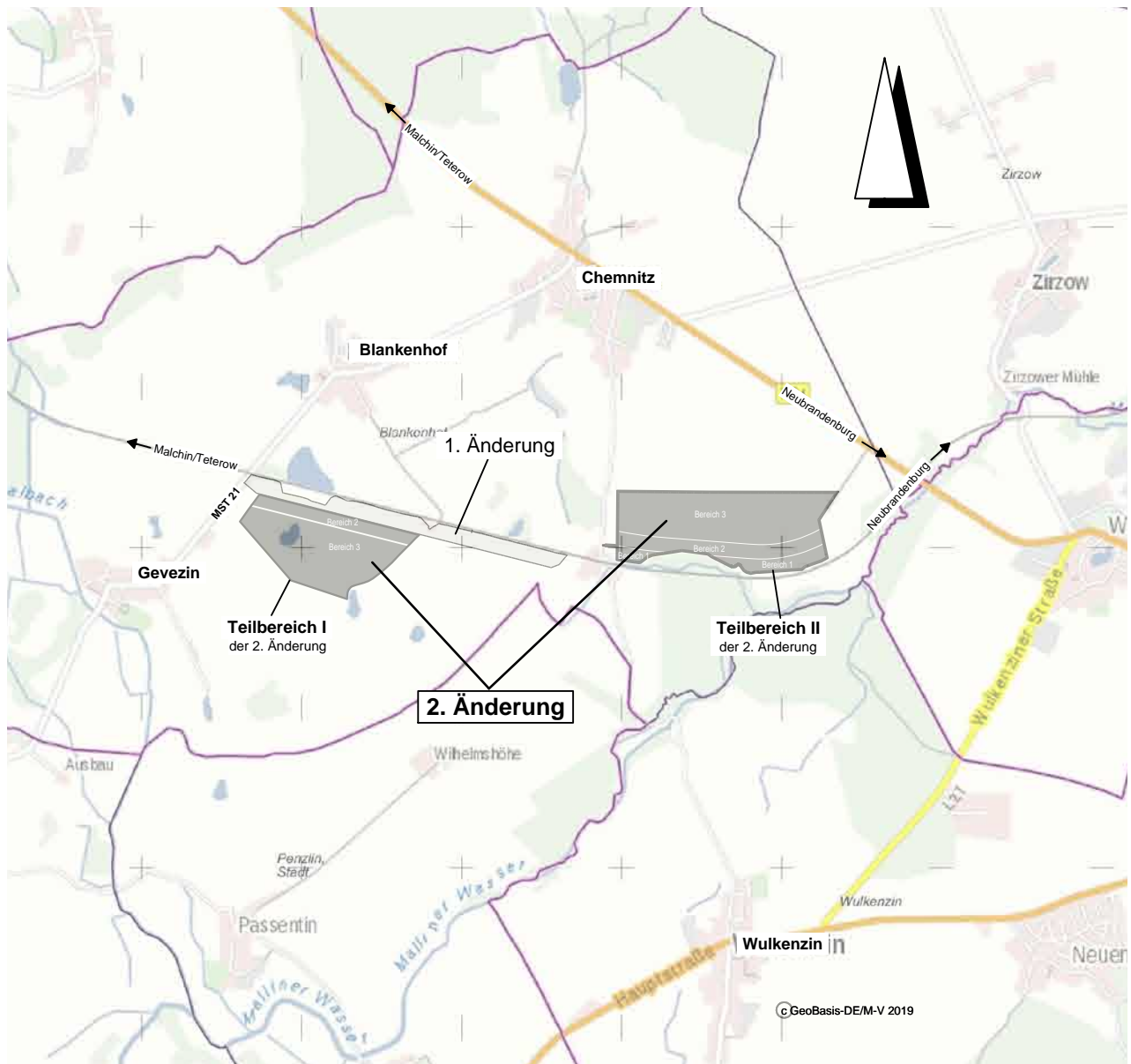


Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof

Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung:
Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder
Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare
Strahlungsenergie, dienen - Photovoltaikanlage (SO-PVA)

im Zusammenhang mit den Bebauungsplänen
Nr. 9 "Sondergebiet PVA an der Bahn 2" und
Nr. 10 "Sondergebiet PVA an der Bahn 3"



Übersichtsplan

Gemeinde Blankenhof

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Inhalt

Begründung Teil I

1. Grundlagen der Planung
 - 1.1 *Kartengrundlage*
 - 1.2 *Rechtsgrundlagen*
2. Räumlicher Geltungsbereich
3. Planungsanlass und Planungsbindungen
4. Entwicklungsgebot nach § 8 (2) BauGB
5. Vereinbarkeit mit übergeordneten Fachplanungen
 - 5.1 *Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)*
 - 5.2 *Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)*
6. Belange des Klimaschutzes
7. Belange des Bodenschutzes
8. Umweltbelange
 - 8.1 *Umweltprüfung*
 - 8.2 *Schutzgebiete*
 - 8.3 *Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter*

Begründung Teil II

Anlage 1

Übersicht zur Umweltprüfung für die Teilbereiche I und II

Teil I

1. Grundlagen der Planung:

1.1 Kartengrundlage

Als Planunterlage dient ein (fotokopierter) Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof vom 05.09.2005, der auf der Grundlage der Geobasisdaten der DTKM M 1:10.000 des Landesamtes für innere Verwaltung M-V erstellt wurde.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Maßstab 1:7.500 erstellt. Durch die Grenze des Änderungsbereiches der 2. Änderung, die aus zwei Teilbereichen besteht, und die farbige Darstellung der Änderungen wird die 2. Änderung des FNP deutlich vom rechtswirksamen Flächennutzungsplan abgegrenzt.

1.2. Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze bilden die Grundlage für die **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof:

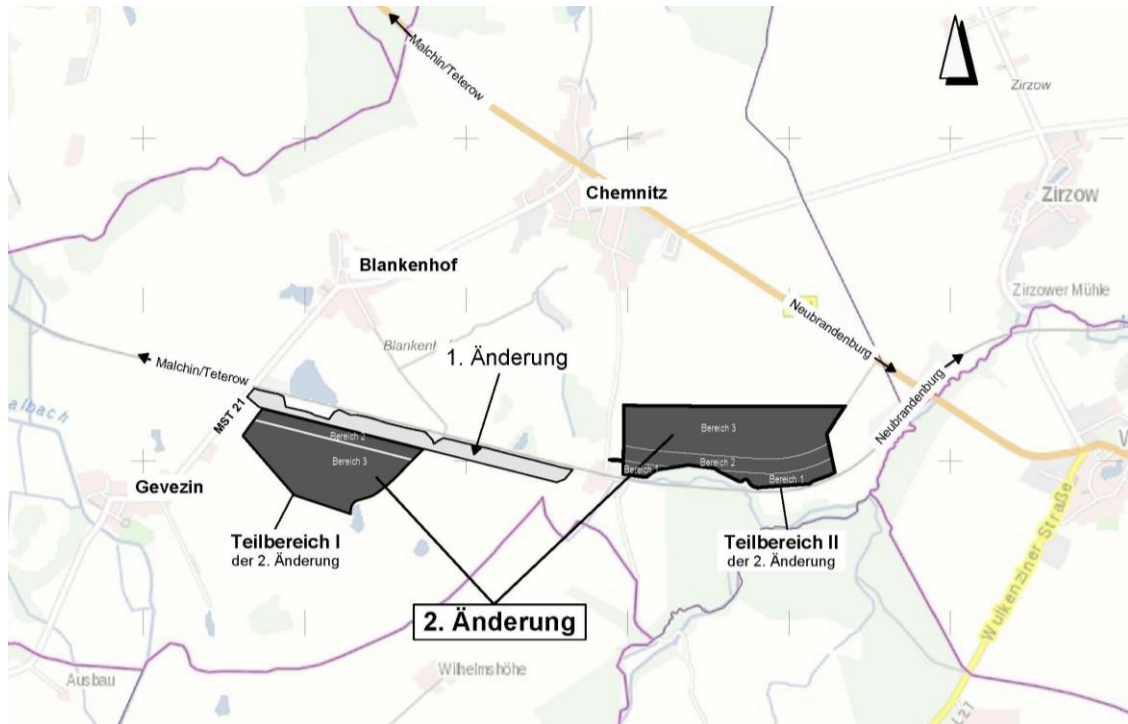
- + *das Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)*
- + *die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)*
- + *die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)*
- + *Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)*
- + *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dez. 2022*
- + *Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221,228)*
- + *Hauptsatzung der Gemeinde Blankenhof in der Fassung der 2. Änderung vom 26.04.2023*

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit den Aufstellungen der Bebauungspläne Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ der Gemeinde Blankenhof. Dafür ist eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes in 2 Teilbereichen erforderlich.

Der **Teilbereich I** der **2. Änderung** des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 und befindet sich in der Gemarkung Gevezin, umfasst eine Fläche von ca. 39,2 ha südlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg und schließt an den Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof direkt an.

Der **Teilbereich II** steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 10, befindet sich ebenso in der Gemarkung Gevezin und umfasst eine Fläche von ca. 58,5 ha nördlich der Bahnstrecke Malchin-Neubrandenburg. Bei beiden Teilbereichen handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche entlang einer Bahntrasse.



3. Planungsanlass und Planungsbindungen

Die Gemeinde Blankenhof stellt sich den Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiekonzepte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV). Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde 2015 ein Landesenergiekonzept beschlossen (17.02.2015). Es erlangte 2016 Rechtskraft.

Die Bundesregierung strebt mit ihrem 2012 verfassten Energiekonzept den Ausbau der erneuerbaren Energien an, um langfristig die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesgrenzen zu erhalten und um seinen Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten. Aufgrund der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. In der Konsequenz sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke abgeschaltet werden. Die Bundesregierung bzw. der Bund hat somit die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen ebenfalls aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

Die weiterhin zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung bieten Chancen für Mecklenburg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken – sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Der Ostseeraum gehört europaweit zu den wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Damit kann die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum zu einem wichtigen Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen werden. Dafür ist die Energieerzeugung notwendig.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein großes Potenzial zur Gewinnung erneuerbarer Energien in den Bereichen Bioenergie, Solarenergie, Geothermie sowie aus Windenergie (On-

und Offshore). Die Nutzung dieser Potenziale wird aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende weiter intensiv (auf Bundes- aber vor allem) auf Landesebene vorangetrieben.

Die Nutzung der Sonnenenergie ist ein wichtiger Bestandteil. Die Solarenergienutzung soll in Mecklenburg-Vorpommern ausgebaut werden. Die regionale Wertschöpfung wird partiell durch die Teilhabe von Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Somit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden.

Im Verbund haben die Ministerpräsidenten bzw. ersten Bürgermeister der norddeutschen Länder dieses Ziel in ihrem Wismarer Appell vom 25.01.2016 noch einmal unterstrichen.

Dem Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V) ist folgendes zu entnehmen:

„Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll sozial, ökonomisch und ökologisch verträglich sowie bodenschonend auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden. Den durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine Küsten, Bodden und Seenlandschaft geprägten Charakter des Landes gilt es zu erhalten, zu entwickeln und durch Land-, Forst-, Fischerei- und Energiewirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen. Um mit möglichst wenig Ressourcen die größtmögliche Wertschöpfung zu erzielen, sind die Anstrengungen zu einer effizienten und nachhaltigen Energie- und Rohstoffnutzung sowie des Recyclings zu erhöhen.“ [3]

Planungsziel der Bebauungspläne ist, auf den Flächen der **Teilbereiche I und II** entlang der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, um diese Flächen zur Erzeugung regenerativer Energien zu nutzen.

Die Errichtung der Solaranlagen ist von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde und unterstützt die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien.

Hauptverursacher des Klimawandels ist der Ausstoß von Kohlendioxid (CO₂) durch die Verbrennung fossiler Rohstoffe zur Energiegewinnung. Eine Photovoltaikanlage dient der Umwandlung der Sonnenenergie in elektrische Energie. Die Stromerzeugung erfolgt emissionsfrei. Daher ist die Nutzung der Sonnenenergie eine zukunftsorientierte, klimaschützende Möglichkeit zur Deckung des Energiebedarfs.

Ein Grundsatz der Raumordnung und Landesplanung in Bezug auf die Energiepolitik besteht darin, den Anteil erneuerbarer Energien insbesondere auch der Sonnenenergie aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie der Versorgungssicherheit zu erhöhen.

Mit der EEG-Novelle 2021 wurde ein klares Zukunftssignal für mehr Klimaschutz und mehr erneuerbare Energien gesetzt. Das Ziel, die Erzeugung und den Verbrauch von Strom in Deutschland bis 2045 treibhausgasneutral zu gestalten, setzt voraus, die Energieversorgung auf erneuerbare Energien umzustellen. Als Zwischenziel wurde eine Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien auf 65 % bis 2030 vereinbart.

Als neues Flächenkriterium zur Förderung der Erzeugung erneuerbarer Energien wurde mit der EEG-Novelle 2021 festgelegt, dass PV-Anlagen nunmehr in einem 200 m Korridor entlang der Verkehrsstrassen die Voraussetzungen der EEG-Vergütung erfüllen.

Der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern hat nunmehr den Weg frei gemacht, PV-Anlagen unter bestimmten Kriterien auch auf landwirtschaftlichen Flächen zu errichten. Um von dem bestehenden Ziel der Raumordnung, das besagt, dass Freiflächen-PV-Anlagen nur im 110-m-Streifen neben Verkehrsstrassen und auf Konversionsstandorten zulässig sind, abzuweichen, sind entsprechende Projekte über ein Zielabweichungsverfahren zu genehmigen.

Da die Errichtung der Solaranlage von wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist und die Energiepolitik des Landes zur Förderung erneuerbarer Energien unterstützt, hat die Gemeinde beschlossen, den bereits geplanten Solarpark (B-Plan Nr. 8) entsprechend der Novellierung des EEG auf den 200 m-Korridor (Bereich 2) und die südlich angrenzenden landwirtschaftlichen

Flächen (Bereich 3) zu erweitern und mit dem Bebauungsplan Nr. 9 hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst 3 Bereiche, wobei die Entwicklung der Bereiche 2 und 3 von den Zielen des Landesraumentwicklungsprogramms M-V abweichen. Der Bereich 2 umfasst einen im Bundesgesetz (EEG 2021) verankerten 200 m breiten bahnparallelen Bereich.

Der Bereich 3 umfasst landwirtschaftliche Flächen außerhalb der EEG-Flächenkulisse. Zur Unterstützung der Energiepolitik des Landes M-V erfolgt die für die Bereiche 2 und 3 der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 die bauleitplanerischer Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne des § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlenenergie, dienen- Photovoltaik-Anlage (SO-PVA)" und mit zeitlicher Befristung (30 Jahre) des Betriebes der PVA, für die im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die Genehmigung beantragt wird.

4. Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die Gemeinde Blankenhof verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenhof sind die **Teilbereiche I und II**, die den Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ entsprechen, als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Um die Planungen der Gemeinde in Übereinstimmung zu bringen, wird auf Beschluss der Gemeindevertretung der wirksame Flächennutzungsplan mit der Zielstellung geändert, die Flächen innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nr. 9 und 10 als Sonstige Sondergebiete nach § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiete für Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Windenergie und solare Strahlungsenergie, dienen - Photovoltaikanlage (SO-PVA)“ darzustellen.

5. Vereinbarkeit mit übergeordnete Fachplanungen

5.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V)

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Das LEP M-V erhielt durch die Verordnung vom Mai 2016 Rechtskraft. Die Ziele des LEP sind grundlegend. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, konkret aus dem Kapitel 5.3 Energie in den Punkten (1), (2) und weitere, Zitat: „5.3 Energie

(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Erhöhung der Energieeffizienz, der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche

Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)“

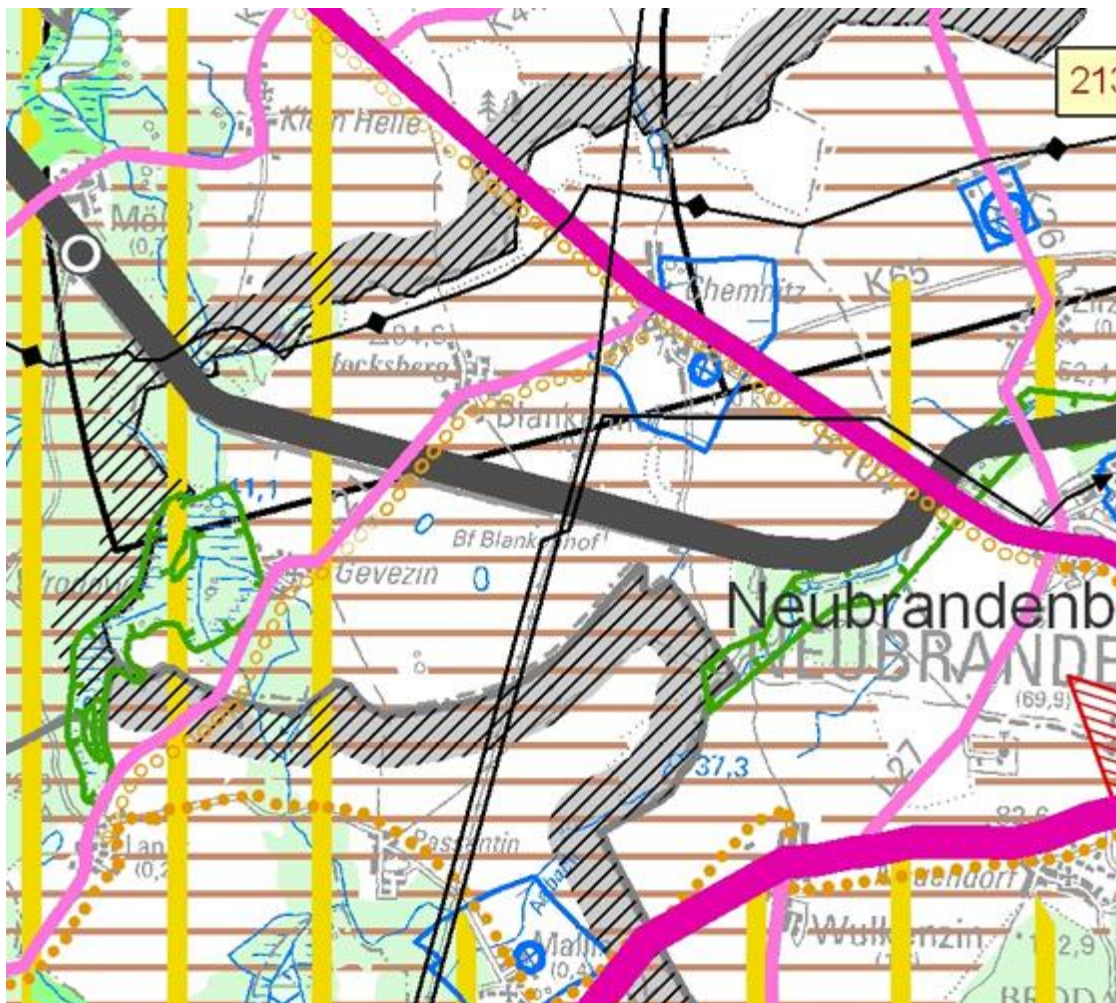
Im Kapitel 5.3 Energie werden unter Abschnitt (2) Ziele der Raumordnung formuliert, darunter Ausnahmemöglichkeiten bei überwiegendem öffentlichem Interesse. Die Bebauungspläne Nr. 9 und 10 folgen dem Abschnitt (2). Es geht hier um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser liegt in einem hohen Maße und zunehmend im öffentlichen Interesse.

5.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS)

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) ist seit dem 15.06.2011 (GVOBl Nr. 10/2011 S. 362) rechtsgültig.

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten. Diese Entwicklungsziele sind im RREP MS verankert (Programmsatz 6.5 (4) des RREP MS).

Im RREP (Karte) ist die Gemeinde und umliegende Flächen im Wesentlichen als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dargestellt.



Auszug aus dem RREP MS, Quelle: www.bplan.geodaten-mv.de

Im Textteil heißt es unter:

2. Leitlinien einer nachhaltigen Regionalentwicklung unter Punkt 4: „...die Energiewirtschaft ... sollen als tragende Wirtschaftszweige der Region erhalten und konkurrenzfähig weiterentwickelt werden.“

Unter Punkt 10: *„Die Erzeugung, Nutzung und Verbreitung regenerativer Energien ... sollen gestärkt werden ...“*

Unter Punkt 11: *„Land-, ...wirtschaft sollen zur Förderung von nachhaltiger Landbewirtschaftung ...sowie zur Erzeugung regenerativer Energien dienen“*

Diese Leitlinien der regionalen Entwicklung für Mecklenburg treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Die Teilflächen I und II liegen vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und werden aktuell auch landwirtschaftlich genutzt.

Ziele der Raumordnung sind im entsprechenden Programmsatz im RREP MS festgestellt.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um kein Gebiet, dass auf Grund der Ziele der

Raumordnung freizuhalten ist. Dazu gehören gem. Punkt 6.5 (6):

- Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege,
- Tourismusschwerpunkträume außerhalb bebauter Ortslagen,
- Vorranggebiet für Gewerbe und Industrie Neubrandenburg-Trollenhagen,
- regional bedeutsame Standorte für Gewerbe und Industrie,
- Eignungsgebiete für Windenergieanlagen.

Die Anlage dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Die folgende Anforderung wird im Zuge dieser Planung beachtet. Im Prozess der Planaufstellung erfolgte eine diesbezügliche Auseinandersetzung.

„Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von PV-Flächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht der Entwurfsphase dargelegt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet bzw. ergänzt.

Im Kapitel 6.5 Energie einschl. Windenergie des RREP MS heißt es im Abschnitt (4):
„(4) Zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen für den weiteren Ausbau insbesondere der Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden. Die entsprechenden Anlagen sollen dabei wesentlich zur Schaffung regionaler Wirtschaftskreisläufe beitragen.“

Im Abschnitt (6) ist weiterhin zu entnehmen:

„Photovoltaik-Freiflächenanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden.

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb der aufgeführten freizuhaltenden Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.“

Die Auseinandersetzung wird im Umweltbericht der Entwurfsphase dargelegt. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren erarbeitet bzw. ergänzt.

Weiterhin ist in der Begründung zu 6.5 (4) dargelegt:

„Die Nutzung regenerativer Energien trägt zur regionalen Wertschöpfung bei und sichert Arbeitsplätze. Finden die Energieerzeugung wie auch der Energieverbrauch in der Region statt, trägt dies gleichzeitig zum Aufbau regionaler Wirtschaftskreisläufe bei. Die Ansiedlung von Energiegewinnungsanlagen für erneuerbare Energien kann zu Pachteinahmen und Gewerbesteuern für die Gemeinden beitragen und bietet der Landwirtschaft Produktions- und Einkommensalternativen. Somit wird ein Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung der Ländlichen Räume geleistet.“

Das Planvorhaben nimmt sich diese Aussage zum Ziel und möchte einen ortsbezogenen wirtschaftsfördernden Beitrag leisten. Zudem möchte sie die Sicherung der Daseinsvorsorge der Bundesbürger unterstützen.

6. Belange des Klimaschutzes

Der § 1a Absatz 5 des Baugesetzbuches besagt, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes bereitet die baurechtliche Legitimation der geplanten Freiflächensolaranlagen vor. Diese Solaranlagen dienen aufgrund ihrer Bau- und Funktionsweise der Daseinsvorsorge und Versorgungssicherheit, der Klimaanpassung und nicht zuletzt dem Klimawandel.

Der Individualverkehr (durch temporäre Bau- und Wartungsfahrzeuge) erhöht sich nicht im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung, sondern verringert sich eher. Die Bodenversiegelung beschränkt sich auf die anlagebedingten Wegeerschließungen in Schotterbauweise und Flächenbefestigungen für Trafostationen. Diese sind als unerheblich zu bewerten.

Die Gemeinde leistet mit der Ausweisung und Umsetzung von Flächen für die Nutzung aus erneuerbarer Energie (Solare Energie) einen Beitrag gegen den Klimawandel und zum Klimaschutz.

7. Belange des Bodenschutzes

Der § 1a Absatz 2 des Baugesetzbuches besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

In den parallel aufgestellten Bebauungsplänen Nr. 9 (Teilbereich 1) und Nr. 10 (Teilbereich 2) wird eine zeitliche Befristung der Betriebsdauer der geplanten Solarfreiflächenanlage auf 30 Jahre mit anschließender Folgenutzung festgesetzt. Nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt ein Rückbau der Solarmodule und die Flächen werden wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Dem Grundsatz der landwirtschaftlichen Bodennutzung sowie dem § 1a Abs. 2 BauGB wird langfristig Rechnung getragen, da die Flächen nach der solaren Zwischennutzung der Landwirtschaft wieder zu Verfügung stehen. Es besteht somit kein dauerhafter Flächenverlust. Zudem trägt der Effekt der extensiven Bewirtschaftung der Flächen zu einer Bodenverbesserung bei, da die Fläche der Erosion, des Umbruch, der Verdichtung und des Nährstoffeintrags für den Nutzungszeitraum von 30 Jahren nicht ausgesetzt ist.

8. Umweltbelange

8.1 Umweltprüfung

Einen wesentlichen Baustein der Umweltprüfung nimmt der Umweltbericht ein, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Bebauungspläne auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen

zwischen den vorgenannten Schutzgütern zu ermitteln und frühzeitig zu beschreiben und zu bewerten sind.

Es besteht die Möglichkeit, die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen einer nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen (Abschichtung).

In der Umweltprüfung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes können Auswirkungen durch mögliche Flächeninanspruchnahme sowie die vorhersehbaren bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen der Photovoltaikanlagen auf die zu untersuchenden Schutzgüter nur in einer gröberen Detailschärfe erfolgen.

Die detailliertere Prüfung der Wirkungen der Planung auf der Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens lässt sich aufgrund der bestehenden Zusammenhänge beider Bauleitplanverfahren auf die 2. Änderung des Flächennutzungsplans übertragen, so dass im Rahmen der Entwurfserarbeitung die Ergebnisse der Umweltprüfung aus dem Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne nachrichtlich übernommen werden.

Maßgebliche Betrachtungen der Umweltauswirkungen sind deshalb den parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren der B-Pläne Nr. 9 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 2“ und Nr. 10 „Sondergebiet Photovoltaikanlage an der Bahn 3“ der Gemeinde Blankenhof zu entnehmen.

Da die Plangebiete der B-Pläne Nr. 9 und 10 mit den Teilbereichen I und II der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Blankenhof identisch sind, können die für die Vorentwürfe der B-Pläne erstellten Übersichten zur Umweltprüfung auch für die Planung der 2. Änderung des FNP herangezogen werden. Die vorliegende Übersicht, gegliedert in Teilbereich I und Teilbereich II, dient hierzu als erste Grundlage. Sie ersetzt nicht den Umweltbericht, der gem. § 2a BauGB ein gesonderter Teil der Begründung ist. § 2 Abs. 4 BauGB trifft zur Durchführung der Umweltprüfung, respektive Anfertigung des Umweltberichtes folgende Aussagen:

„Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden.“

Der Umweltbericht für die 2. Änderung des FNP Blankenhof wird im weiteren Verfahren erarbeitet bzw. ergänzt.

8.2 Schutzgebiete

Teilbereich I

Das Landschaftsschutzgebiet Malliner Bach und Seekette befindet sich ca. 1.300 m östlich des Plangebietes. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status als FFH-Gebiet DE 2245-302

„Tollensetal mit Zuflüssen“ auf (Entfernung ca. 1.700 m östlich). Ca. 1.100 m westlich befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“. Durch die ausreichende Entfernung von ca. 1.100 m vom SPA und die westliche, d.h.

schutzgebietsseitige Begrenzung der von der Planung beanspruchten Ackerfläche durch die Straße MST 21 ist gewährleistet, dass die Planung keine über die Schutzgebietsgrenzen

hinausragenden Habitate der Zielarten beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen

maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen wird. Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das östlich gelegene Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), dessen Zielarten sehr

geringe Aktionsradien infolge ihrer engen Bindung an ihr jeweiliges Feucht- bzw. Gewässerhabitat aufweisen, so dass auch hier entfernungsbedingt keine Beeinträchtigungen zu

erwarten sind. Aufgrund der damit ausreichenden Entfernung und der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden

Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten. Somit entstehen hieraus auch keine artenschutzrechtlichen Konflikte in Bezug auf die Zielarten der umgebenden Natura2000-Gebietskulisse.

Teilbereich II

Das Landschaftsschutzgebiet Malliner Bach und Seekette befindet sich südlich der Gleistrasse angrenzend an den Bereich. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status als FFH-Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf. Ca. 2.800 m westlich befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“.

Das Landschaftsschutzgebiet „Malliner Bach und Seekette“ befindet sich südlich der Gleistrasse angrenzend an das Änderungsgebiet. Teile hiervon weisen zusätzlich den Status als FFH Gebiet DE 2245-302 „Tollensetal mit Zuflüssen“ auf. Ca. 2.800 m westlich befindet sich das SPA DE 2344-401 „Kuppiges Tollensegebiet zwischen Rosenow und Penzlin“. Durch die ausreichende Entfernung von ca. 2.800 m vom SPA ist gewährleistet, dass die Planung keine über die Schutzgebietsgrenzen hinausragenden Habitate der Zielarten beansprucht. Somit ist davon auszugehen, dass die Umsetzung der Planung des Bebauungsplanes Nr. 10 nicht zur erheblichen Beeinträchtigung des SPA in seinen maßgeblichen Gebietsbestandteilen führen wird. Gleiches gilt im übertragenen Sinne für das südlich der Bahntrasse angrenzende Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet), dessen Zielarten sehr geringe Aktionsradien infolge ihrer engen Bindung an ihr jeweiliges Feucht- bzw. Gewässerhabitat aufweisen. Hier ist durch die vorhandene Bahntrasse eine erhebliche, bereits bei Gebietsausweisung vorhandene Vorbelastung (Barriere) vorhanden, deren Wirkung auf das FFH-Gebiet ungleich größer ist als die einer auf einem Acker errichteten PV-Anlage. Aufgrund der damit ausreichenden Entfernungen (SPA) bzw. der lokal begrenzten, vorhabenrelevanten Auswirkungen und der diesbezüglichen Vorbelastungen durch die Bahntrasse (FFH-Gebiet) sind keine Beeinträchtigungen der entsprechenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele zu erwarten.

8.3 Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter

Mensch und Nutzungen

Teilbereich I

Drei Siedlungssplitter bzw. Einzelgehöfte liegen in unmittelbarer Nähe zum Teilbereich. Ein Bereich nördlich der Bahnstrecke liegt in einer Entfernung von ca. 140 m nordwestlich des Änderungsbereich. Der Bereich ist in alle Richtungen stark durch Wälder abgeschirmt (Abb. 9), zudem ist die vorhandene PV-Anlage (B.-Plan Nr. 8) geringer entfernt.

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Bereich bislang keine Rolle. Der gesamte Änderungsbereich wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiter östlich und westlich befinden sich kleinere und größere Waldflächen. Die Planinhalte geraten diesbezüglich entfernungsbedingt nicht in Konflikte. Die angrenzenden Nutzungen werden bei Realisierung der Planinhalte von der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst.

Teilbereich II

Umliegende Ortschaften sind relativ weit vom Vorhaben entfernt. Am südwestlichen Randbereich des Änderungsbereichs befinden sich Siedlungssplitter. Die vorhandenen Gebäude sind in alle Richtungen stark durch Gehölze und Siedlungsgrün stark abgeschirmt. Eine Beeinträchtigung der Wohnfunktion wird überdies durch den schadstoff- und lärmfreien Betrieb der Anlage vermieden. Ausgehend von den vorgenannten Wohngebäuden ist eine Ansicht der geplanten PV-Anlage nur von der Seite möglich, nicht jedoch von vorne, da die Module nach Süden exponiert sind. Die Moduloberflächen verursachen im Übrigen keine relevanten Spiegel- bzw. Blendeffekte, da die Strahlungsenergie zum größten Teil absorbiert wird und Reflexblendungen sich auf den unmittelbaren Nahbereich der Anlage (wenige Dezimeter) beschränken.

Die Errichtung und der Betrieb des Solarfeldes im Änderungsbereich II ergeben somit keine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Energienutzung und Forstwirtschaft spielen im Plangebiet bislang keine Rolle. Das gesamte Plangebiet wird bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt. Weiter südlich und westlich befinden sich kleinere und größere Waldflächen. Die Planinhalte geraten diesbezüglich entfernungsbedingt durch festsetzungsgemäße Wahrung der bebauungsfrei zu haltenden Waldabstände von 30 m nicht in Konflikte. Die angrenzenden Nutzungen werden bei Realisierung der Planinhalte von der PV-Anlage auch weiterhin nicht eingeschränkt oder anderweitig beeinflusst.

Oberflächen- und Grundwasser

Teilbereich I

Innerhalb des Änderungsteilbereichs befinden sich das Große und das Kleine Hasenmoor. Diese liegen jedoch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen und weisen einen Mindestabstand von 7 m dazu auf. Durch die Umgrenzung als Schutzgebiet u. Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes werden die Belange berücksichtigt. Die davon ausgehenden Habitatfunktionen werden im Fachbeitrag Artenschutz erläutert und festsetzungsgemäß mit der Anlage zweier bebauungsfrei bleibender, 20 m breiter Korridore zum Kleinen See bedacht. Außerdem liegt das Vorhabengebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. So ist eine Betroffenheit des Grund- und Oberflächenwassers durch die Planinhalte bereits räumlich ausgeschlossen. Das Grundwasser ist nicht betroffen, da PV-Anlagen fundamentfrei in Ständerbauweise errichtet werden und deren Betrieb schadstoffemissionsfrei ist.

Teilbereich II

Innerhalb des Änderungsteilbereichs befinden sich keine Stand- und Fließgewässer. Südlich angrenzend, aber ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches verläuft ein Graben, der zum System des „Malliner Wasser“ gehört. Außerdem liegt das Vorhabengebiet außerhalb von Wasserschutzgebieten. So ist eine Betroffenheit des Grund- und Oberflächenwassers durch die Planinhalte bereits räumlich ausgeschlossen. Das Grundwasser ist nicht betroffen, da PV-Anlagen fundamentfrei in Ständerbauweise errichtet werden und deren Betrieb schadstoffemissionsfrei ist.

Geologie, Boden und Fläche

Das jeweilige Vorhaben in den Änderungsteilbereichen I und II beansprucht ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzten Kulturboden, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Da die Solarmodule auf gerammten Pfählen gründen, liegt der Flächenanteil der Versiegelung lediglich bei ca. 1 %. Die Überbauung führt indes nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen.

Teilbereich I

Der Änderungsteilbereich ist in der weichseleiszeitlichen Grundmoräne lokalisiert. Die nacheiszeitliche Bodenentwicklung führte zur Ausprägung von Tieflehm -/Lehm Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley (Staugley) auf Grundmoräne mit z.T. starkem Stauwassereinfluss auf eben-flachkuppigem Gelände.

Teilbereich II

Der Änderungsteilbereich ist in der weichseleiszeitlichen Grundmoräne lokalisiert. Die nacheiszeitliche Bodenentwicklung führte zur Ausprägung von Tieflehm -/Lehm Parabraunerde/Fahlerde/Pseudogley (Staugley) auf Grundmoräne mit z.T. starkem Stauwassereinfluss auf eben-flachkuppigem Gelände. Der Teilbereich befindet sich im Grenzbereich zu Böden folgender Klassifizierung. Lehm- Parabraunerde/ Pseudogley- Parabraunerde (Braunstaugley); Grundmoränen, mit Stauwassereinfluss auf flachwelligem bis flachkuppigem Gelände.

Klima und Luft

Teilbereich I und II

Die Änderungsteilbereiche liegt in der Planregion Mecklenburgische Seenplatte. Im Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan der Region sind folgende Aussagen zum Klima enthalten: *„Das Klima der Region Mecklenburgische Seenplatte wird durch stärker kontinentale Einflüsse geprägt, die in südöstlicher Richtung zunehmen, wohingegen im Nordwesten noch ozeanische Einflüsse spürbar sind. Generell ist die Region vier Klimagebieten zuzuordnen (vgl. LANDESZENTRALE FÜR POLITISCHE BILDUNG 1995):*

- *Klimagebiet der mecklenburgisch-westvorpommerschen Platten*
- *Klimagebiet der ostmecklenburgisch-vorpommerschen Platten und der Ueckermünder Heide*
- *Klimagebiet des mittelmecklenburgischen Großseen- und Hügellands*
- *Klimagebiet des ostmecklenburgischen Kleinseen- und Hügellands.“*

GLRP MS 2011 Seite II-119.

Die Umsetzung der Planinhalte des Bebauungsplans Nr. 9 und 10 tragen zur Abmilderung des Klimawandels bei. Wesentlich in diesem Zusammenhang ist, dass nunmehr gem. § 2 EEG den erneuerbaren Energien eine besondere Bedeutung bei der Schutzgüterabwägung beizumessen

ist: „§ 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.“

Landschaftsbild

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG besteht ein Eingriff auch in der möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Eingriffsregelung schützt Natur und Landschaft damit nicht nur in ihrer ökologischen Bedeutung, sondern ebenso in ihrer ästhetischen, den Naturgenuss prägenden Funktion. Das Landschaftsbild umfasst dabei die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform der Landschaft. Ein Vorhaben greift in Natur und Landschaft ein, wenn es zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung in der sinnlichen Wahrnehmung kommt. Eine derartige Beeinträchtigung liegt in jeder sichtbaren und nachteiligen Veränderung der Landschaft in ihrer gegenwärtigen Gestalt vor. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes besteht nicht erst bei einer Verunstaltung der Landschaft durch das Vorhaben, sondern schon dann, wenn das Vorhaben als besonderer Fremdkörper in der Landschaft erscheint bzw. eine wesensfremde Nutzung darstellt. Der Beurteilungsraum für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes umfasst – insbesondere abhängig von der Topographie des Vorhabenstandortes – den Sichtraum, d. h. die Flächen, von denen aus ein Eingriffsobjekt gesehen werden kann. Potenzielle Beeinträchtigungen der Erholungsvoraussetzungen durch Lärm oder Emissionen können zu einer Ergänzung des Beurteilungsraumes führen (vgl. LUNG 1999).

Teilbereich I

Das nahe Umfeld des Änderungsteilbereichs ist geprägt von der Bahnstrecke Malchin – Neubrandenburg sowie einzelnen Gehölzstrukturen und Gewässerbiotopen. Die Planfläche liegt innerhalb einer weitestgehend ebenen Fläche.

Zwischen dem einzelnen Wohngebäude an der Bahntrasse im Westen und dem Plangebiet können kaum Sichtbeziehungen entstehen, da der Siedlungssplitter dicht eingerahmt ist von Gehölzstrukturen. Gleiches gilt für mehrere Einzelgehöfte östlich der Planfläche, hier versperren sowohl Grünstrukturen als auch ein landwirtschaftlicher Betrieb direkte Sichtbeziehungen, so dass lediglich aus den Dachgeschossfenstern eine Sichtbarkeit gegeben sein kann und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion insofern ausgeschlossen ist.

Durch die dichte Bepflanzung entlang des Bahndamms werden die nördlich liegenden Flächen nur geringfügig sichtbeeinträchtigt, lediglich durch kleinere Lücken in den bahnbegleitenden Heckstrukturen können Sichtbeziehungen entstehen. Hiervon betroffen sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die ca. 500 m nördlich liegende Ortschaft Blankenhof wird kaum davon beeinträchtigt, da der Ortsrand von Siedlungsgehölzen umgeben ist.

Wenn überhaupt kann sich hier lediglich aus den Dachfenstern der Wohnbebauung eine Sichtbarkeit ergeben, eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ist ausgeschlossen. Südlich des Änderungsbereichs liegen ausgedehnte, intensiv genutzte Ackerflächen, sodass keine Adressaten für Sichtbeeinträchtigungen zu finden sind.

Reliefbedingt sind Sichtbeziehungen im weiteren südlichen Umfeld ausgeschlossen.

Sichtbeziehungen zwischen der südwestlich liegenden Ortschaft Grevenzin und dem Geltungsbereich des Teilbereichs 1 sind nur bedingt möglich, da Siedlungsgrün, Gehölzstrukturen und das vorhandene Relief diese unterbinden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion ausgeschlossen ist.

Bei dem Änderungsteilbereich handelt es sich um eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Diese befindet sich an der Bahntrasse Malchin – Neubrandenburg. Das Bereich ist nach Norden durch die vorhandene PV-Anlage (B.-Plan Nr.8) abgeschirmt und im Osten und Westen durch vorhandene Gehölz- und Heckenstrukturen. Zu den Einzelgehöften im Westen und Osten ergeben sich eingeschränkte Sichtbeziehungen. Zwischen den Ortschaften Blankenhof und Gevenzin und dem Plangebiet entsteht durch sichtverstellendes Siedlungsgrün und weitere vorhandene Gehölzstrukturen keine Sichtbarkeit aus dem Erdgeschoss über die Ackerflächen, lediglich aus den Dachfenstern ist eine Sichtbeziehung möglich.

Aufgrund der guten Sichtverschattung der geplanten PV-Anlage kann davon ausgegangen werden, dass es (auch unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastung durch eine Hochspannungsleitung und die Bahntrasse) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt daher unter der Erheblichkeitsschwelle und ist damit nicht eingriffsrelevant.

Teilbereich II

Zwischen der Splittersiedlung an der Bahntrasse und dem Änderungsbereich können kaum Sichtbeziehungen entstehen, da der Siedlungssplitter dicht eingerahmt ist von Gehölzstrukturen. Nach Süden entstehen keine Sichtbeeinträchtigungen, da die Gebäude selbst oder aber Gehölze die Sicht versperren. Nach Westen werden die Sichtbeziehungen durch das Straßenbegleitgrün am Verbindungsweg Wulkenzin-Chemnitz begrenzt. Nach Osten versperren ebenfalls lineare Grünstrukturen entlang eines Feldwegs bzw. der nachfolgende Wald die Sicht auf das Vorhaben. Nach Norden befinden sich beidseitig entlang der Bundesstraße B104 Baumreihen bzw. eine Allee, so dass auch hier keine weiteren Sichtbeziehungen entstehen. Chemnitz selbst befindet sich schon ca. 700 m vom nördlichen Teilbereichsrand entfernt. Hier kann nur von einer lediglich geringen Fernwirkung ausgegangen werden. Zudem ist hauptsächlich ein landwirtschaftlicher Betrieb betroffen, vom dem aus direkte Sichtbeziehungen möglich sind. Der südöstliche Rand der Ortschaft ist wieder von Siedlungsgrün umgeben, so dass lediglich aus den Dachgeschossfenstern eine Sichtbarkeit gegeben sein kann und eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohnfunktion insofern ausgeschlossen ist. Von Sichtbeziehungen betroffen sind ausgedehnte Ackerflächen, durch die aber keine Wege verlaufen und somit auch kein Betrachter die Möglichkeit hat, das Vorhaben „rückseitig“ einzusehen.

Bei dem Änderungsteilbereich II handelt es sich um eine derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche. Diese befindet sich an der Bahntrasse Malchin – Neubrandenburg. Das Plangebiet ist nach Süden durch vorhandene Gehölz- und Heckenstrukturen u.a. an der Bahntrasse sehr gut abgeschirmt. Zu den Einzelgehöften im Westen ergeben sich keine und zur Ortschaft Chemnitz nur sehr eingeschränkte Sichtbeziehungen. Aufgrund der guten Sichtverschattung der geplanten PV-Anlage kann davon ausgegangen werden, dass es (auch unter Berücksichtigung der anthropogenen Vorbelastung durch die Bahntrasse) zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt daher unter der Erheblichkeitsschwelle und ist damit nicht eingriffsrelevant.

Lebensräume und Flora

Innerhalb der durch die Baugrenzen definierten überbaubaren Sondergebietsflächen des Bebauungsplanes Nr. 9 und Nr. 10 befinden sich keine geschützten Biotop, eine direkte Beeinträchtigung kann somit mangels Biotop ausgeschlossen werden.

Es sei in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die Situation für die geschützten Biotop durch die temporäre Aufgabe der ackerbaulichen Nutzung im direkten Umfeld durch den dann ausbleibenden Einsatz von Düngung und Pestiziden eher verbessern wird.

Teilbereich I

Im Umfeld des Änderungsteilbereichs befinden sich gesetzlich geschützte Biotop.

Teilbereich II

Im Norden des Änderungsbereichs befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop MST01729. Dieses wird allerdings nicht überbaut.

Fauna

Teilbereich I und II

Die ausführliche Betrachtung möglicher Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit dem Lebensraumpotenzial für Tiere erfolgt im gesonderten, im weiteren Verfahren zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag.

Von den betroffenen Flächen geht derzeit eine für den Artenschutz mäßige Bedeutung aus. Deren Habitatfunktion bleibt mindestens vollständig erhalten, eine deutliche Verbesserung dieser Funktion ist infolge der Umwandlung von Acker in eine extensiv gepflegte, artenreiche Staudenflur jedoch wahrscheinlicher.

Nach Fertigstellung der Solarparks erfolgt zwangsläufig eine Unterbrechung der ackerbaulichen Nutzung. Es wird sich auf den Flächen eine artenreiche Staudenflur entwickeln.

Biologische Vielfalt

Teilbereich I und II

§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert die Biologische Vielfalt folgendermaßen: „Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen.“

Durch die derzeit intensive ackerbauliche Nutzung ist die Arten- und Individuenvielfalt in den Änderungsteilbereichen derzeit eingeschränkt.

Bei Umsetzung der Planinhalte der Bebauungspläne 9 und 10 ist infolge der Umwandlung der ackerbaulichen Nutzung zu einer artenreichen Staudenflur eine deutliche Erhöhung zu erwarten. Insofern ergibt sich durch die Errichtung einer PV-Anlage kein negativer, sondern voraussichtlich positiver Einfluss auf die biologische Vielfalt.

Kulturgüter

Im Geltungsbereich der Teilbereiche I und II befinden sich nach bisherigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale.

Sonstige Sachgüter

Eine negative Betroffenheit von sonstigen Sachgütern ist für beide Teilbereiche nicht zu erwarten.

8.2 *Anlage- und betriebsbedingte sowie baubedingte Wirkungen*

Anlagebedingt kommt es durch Installation der Stahlstützen der Modultische zu Versiegelungen auf einem Gesamtflächenanteil von ca. 1 %. Nach Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage ergibt sich auf der Fläche selbst keine erhebliche Belastung.

So erfährt der zuvor intensiv genutzte Ackerstandort eine Umwandlung zu einer artenreichen, landwirtschaftlich nicht genutzten Staudenflur, deren in der Regel mehrschürige Mahd oder extensiven Beweidung (meist mit Schafen) zur Freihaltung der Paneele vorgesehen ist. Insofern ist mit einer deutlichen Erhöhung der Wiesenbrüterdichte und des Artenspektrums (z.B. Feldlerche, Heidelerche, Feldschwirl, Wachtel, Goldammer, Grauammer) zu rechnen, zumal die Zerstörung von Gelegen durch Befahren / Begehen infolge der geringen Frequentierung der Fläche auf ein Minimum reduziert ist.

In der Bauphase (max. 3 Monate) der Photovoltaikanlage ist ggf. mit einem vorhabenbedingten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Die Belastung wird jedoch bei weitem nicht das Maß erreichen, das durch die Ackerbewirtschaftung mit Agrarfahrzeugen gegeben ist. Nach Installation der Tragwerke und Paneele werden sich Bodengefüge (beansprucht wird hier streng genommen kein Boden, sondern Lockergestein) und Vegetation aufgrund der dann weitgehend unterlassenen Untergrundbelastung erholen.

Die Pfosten der Tragwerke werden in den Boden eingerammt, eine zusätzliche Versiegelung z.B. durch Anlage von Punkt- oder Streifenfundamenten erfolgt nicht. Zur Vernetzung der Module und zur Einspeisung des gewonnenen Stroms ist ggf. die Verlegung von Erdkabeln in Gräben von ca. 0,7 m Tiefe und max. 0,6 m Breite notwendig.

Die damit verbundene Störung der Bodenmatrix wird sich jedoch im Laufe der Jahre wieder durch natürliche Kryo- und Bioturbation (Gefügebildung durch Frost und Organismen) regenerieren und geht nicht über die derzeitige ackerbauliche Nutzung hinaus. Es sei darauf hingewiesen, dass die Boden- und Biotopfunktion durch die Modulüberbauung allenfalls unerheblich beeinträchtigt wird. Anhand inzwischen zahlreicher Freiflächen-PV Anlagen ist erkennbar, dass sich auch unter den Modulen eine geschlossene, artenreiche Staudenflur bildet und insofern auch die Bodenfunktionen keiner (erheblichen) Beeinträchtigung unterliegen können.

Von der 2. Änderung des FNP ist nur anthropogen bereits stark veränderter bzw. beanspruchter Kulturböden betroffen.

Im Vergleich zum Ausgangszustand (Intensiv-Acker) ergibt sich durch die Vorhabenrealisierung insgesamt eine ökologische Aufwertung der Lebensraumfunktionen auf der Fläche.

gebilligt durch Beschluss der GV am:
ausgefertigt am:

Der Bürgermeister